

Straftaten gegen die persönliche Ehre

Fall 1:

Der Doktorand B steht kurz vor der mündlichen Prüfung. Schon seine schriftliche Arbeit wurde mit „mangelhaft“ und „ungenügend“ bewertet. Deswegen rechnet er sich auch nicht allzu große Chancen aus, dass er die Verteidigung besteht. Um seinen drohenden Misserfolg abzuwenden, schickt er folgenden Brief „persönlich und zu Händen des Dekans“: „Mir ist aus zuverlässiger Quelle bekannt geworden, dass in den letzten Jahren von prominenter Seite her zugunsten von einigen Prüflingen interveniert wurde und diese nur aus dem Grunde ihre Disputation bestanden haben, weil einige der Professoren sich an Manipulationen der Doktorprüfung beteiligt haben. Sollten Sie nicht dafür sorgen, dass ich meinen Dr. jur. erhalte, so werde ich diese Erkenntnisse der Presse zukommen lassen.“ Der Dekan stellt, nachdem er den Brief erhalten hat, Strafantrag für die Fakultät, Professor P, der in der Vergangenheit oft an Disputationen mitgewirkt hat, stellt auch im eigenen Namen Strafantrag. Im Prozess macht B unwiderlegbar geltend, dass er nicht damit gerechnet hat, dass der Dekan die Vorgänge öffentlich macht. Er geht auch davon aus, dass es sich bei den Behauptungen um die Wahrheit handelte. Der Wahrheitsbeweis konnte allerdings nicht geführt werden. Strafbarkeit des B?

Fall 2:

C ist Mitglied des Stadtrats. Während einer Ratssitzung hielt er eine Rede zur kommunalen Integrationspolitik. Darin äußerte er sich über die seiner Auffassung nach problematischen Verhältnisse in einem Stadtteil mit großem ausländischen Bevölkerungsanteil. Hierbei erwähnte er, dass er selbst früher dort das Gymnasium besucht habe und sich der Stadtteil während seiner Schulzeit in einem besseren Zustand befunden habe als heute. Diese Ausführungen unterbrach ein anderes Ratsmitglied – der M – durch den Zwischenruf: „C war auf einer Schule? – Das kann ich gar nicht glauben!“. In Erwiderung hierauf bezeichnete C den M als „Dummschwätzer“. Strafbarkeit des C?

Fall 3:

E wird bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten. Aus Verärgerung über die Fahrunterbrechung ruft er dem als Anhalteposten eingesetzten Polizeikommissar P im Vorbeigehen zu: „Herr Oberförster, zum Wald geht es da lang!“ Strafbarkeit des D?

Fall 4:

D wurde ein Bußgeldbescheid über 20 Euro zugestellt. Dieser bezieht sich auf eine Fahrt des D vor ein paar Tagen mit seinem Opel GTI durch Freiburg. An diesem Tag war wegen der Aktion „Autofreies Freiburg“ die Straße, die D nutzte, gesperrt. Um zu seiner Freundin zu gelangen, umfuhr er jedoch die Sperre. Der Polizeibeamte, der ihn daraufhin anhielt, ließ sich nicht davon beeindrucken, dass es die einzige Straße ist, die zu D's Freundin führte. Nachdem D ein Verwarnungsgeld ablehnte, wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet. D durfte aber bis zu der Wohnung von B weiterfahren.

D fühlt sich wegen des Bescheides durch die Staatsmacht verfolgt und setzt sofort wütend einen Brief an die Bußgeldbehörde auf. Darin schreibt er, dass er die Einstellung des Verfahrens verlange. Er formuliert: „Dass ich die Straße dann ja doch noch benutzen durfte, zeigt meiner Meinung nach, dass der Beamte wohl an diesem heißen Tag zu lang in der Sonne gestanden oder schön mit seinen Kollegen gefeiert hat. Ein Bußgeld ist jedenfalls nicht normal und unmenschlich.“ Noch am gleichen Tag schickt D den Brief ab, der zwei Tage später von dem zuständigen Verwaltungsbeamten gelesen wird.

Fall 5:

Rechtsanwalt E wird in einem Verfahren vor der Großen Strafkammer für den Angeklagten A als Verteidiger in der Hauptverhandlung tätig. Bei Ausübung seiner Tätigkeit schreibt E dem A mehrere Briefe an der Postkontrolle vorbei in die Untersuchungshaft, wobei er den Vorsitzenden Richter der Strafkammer in einem Schreiben unter anderem als „unfähigen und faulen Richter“ bezeichnete, „an dessen Verstand man mit Fug und Recht zweifeln muss.“ Strafbarkeit des E?

Fall 6:

Aus Verärgerung darüber, dass sich die schöne J von ihm getrennt hatte, gibt F folgendes Zeitungsinserat auf: „Modell-Hostess J für private schöne Stunden. Rufen Sie doch mal an!“ Die anschließend genannte Telefonnummer war die der J, die in der Folgezeit immer wieder belästigende Anrufe erhielt (unter anderem auch einen Anruf des G) und sich schließlich gezwungen sah, eine Gegenanzeige aufzugeben. Strafbarkeit des F und G?